

3052 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 über ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (44. Gehaltsgesetz-Novelle), die Reisegebührenvorschrift 1955, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltenen Novellierungen im Bereich des Gehaltsgesetzes sollen die Bezüge der Beamten um 4,25 v.H., mindestens aber um 500 Schilling, erhöht werden. Abweichend hiervon sollen die Bezüge der Bediensteten unter 18 Jahren, soweit sie unter dem Anfangsgehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe E liegen, um 6,43 v.H. erhöht werden. Gleichzeitig soll der vom Beamten zu leistende Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 1986 von 8 v.H. auf 8,5 v.H. erhöht werden. Weiters soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, daß die Vergütung für die Dienstwohnung eines Schulwartes (bzw. eines in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten), dem dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt, lediglich die Nebenkosten beinhaltet. Im Hinblick auf die Einführung eines nach Leistungsgruppen differenzierten Unterrichts in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an den Hauptschulen soll die dadurch entstehende Mehrbelastung der betroffenen Lehrer durch eine Dienstzulage abgegolten werden. Ferner soll für Übungskindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärtnerinnen an Übungskindergärten sowie für Sondererzieher diese höhere Qualifikation gegenüber anderen Sonderkindergärtnerinnen und Erziehern durch eine Dienstzulage abgegolten werden.

Durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 659/1983, ist mit 1. März 1985 die zweite Etappe der Neuregelung des Postschemas wirksam geworden. Dabei haben sich die Bezugsansätze der Verwendungsgruppe PT 5 als derart gering erwiesen, daß die der Besoldungsgruppe der Beamten der allgemeinen Verwaltung angehörenden Beamten des Betriebsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung von der Möglichkeit des Übertritts in diese neue Verwendungsgruppe nur in einer geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht haben. Rückwirkend mit 1. März 1985 soll deshalb ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, um den Übertritt in das neue Schema zu fördern.

3052 d. B.

- 2 -

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Bestellung von Fachkoordinatoren, BGBl.Nr. 135/1985, sieht für die Anlaufphase vor, daß für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Hauptschulen Fachkoordinatoren auch in bestimmten Fällen bestellt werden sollen, in denen an der Schule im betreffenden Gegenstand weniger als fünf Schülergruppen unterrichtet werden. Für diese - nur während der ersten drei Jahre geltenden - Sonderfälle, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine besondere Art der Abgeltung vor.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zur Reisegebührenvorschrift sieht für den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport eine Verordnungsermächtigung vor, um für Lehrer, die an Schulveranstaltungen im Sinne der Verordnung BGBl. Nr. 369/1974, teilnehmen, in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 den Bezug von Reisegebühren zu ermöglichen.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltenen Novellen zum Nebengebühreuzulagengesetz und zum Bundestheaterpensionsgesetz dienen der Erhöhung des Pensionsbeitrages auch im Bereich dieser Gesetze.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 über ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (44. Gehaltsgesetz-Novelle), die Reisegebührenvorschrift 1955, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

Maria Derflinger
Berichterstatte

Schmölz
Obmann